



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Rheinland-Pfalz

2022

Ausgegeben zu Mainz, den 24. Januar 2022

Nr. 2

### Zweite Landesverordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz Vom 13. Januar 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 8 und Abs. 7 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Neunundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 3. Dezember 2021 (GVBl. S. 616), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2021 (GVBl. S. 678), BS 2126-13, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:  
„(6) Eine geimpfte Person im Sinne dieser Verordnung ist vorbehaltlich der Regelung in Absatz 8 eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV ist. Eine genesene Person im Sinne dieser Verordnung ist vorbehaltlich der Regelung in Absatz 8 eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV ist. Soweit in dieser Verordnung eine Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen angeordnet ist, besteht diese nur für solche geimpfte oder genesene Personen, die in den Anwendungsbereich des § 6 Abs. 2 Nr. 1 SchAusnahmV fallen.“
2. In § 4 Abs. 7 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Verweisung „Absatz 1 oder 2“ durch die Verweisung „den Absätzen 1, 2 oder 3“ ersetzt.

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Eltern, Sorgeberechtigte und sonstige Personen, die sich über die Bring- oder Holsituation hinaus innerhalb der Einrichtungsräume aufhalten, gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; dies gilt auch für Begleitpersonen im Rahmen der Eingewöhnung. Für Jugendliche und Erwachsene gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung. Während der pädagogischen Interaktion müssen keine Masken getragen werden. Für Begleitpersonen im Rahmen der Eingewöhnung gilt die Maskenpflicht nach Satz 2, soweit keine unmittelbare Interaktion mit dem einzugewöhnenden Kind vorliegt. Im Rahmen der Betreuung von Schulkindern in den Räumlichkeiten der Einrichtung gilt die Maskenpflicht nach Satz 2 für diese Kinder sowie das Personal sowohl in als auch außerhalb der pädagogischen Interaktion, soweit dadurch die Interaktion im Einzelfall nicht undurchführbar wird. Dies gilt auch im Falle einer gemeinsamen Betreuung von nicht schulpflichtigen und schulpflichtigen Kindern. Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gilt bei Vorliegen von organisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang. Dies gilt insbesondere zur Nahrungsaufnahme; hier ist das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 zwischen den Jugendlichen und Erwachsenen einzuhalten. Alle nicht schulpflichtigen Kinder sind ohne Ansehung ihres Alters in der sie betreuenden Kindertageseinrichtung von der Maskenpflicht ausgenommen.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:  
 „(4) Beim Einsatz von Vertretungskräften gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 17. März 2021 (GVBl. S. 165, BS 216-7-1) in der jeweils geltenden Fassung sowie gemäß der bis zum 1. Juli 2021 geltenden entsprechenden Landesverordnung darf seit dem 16. März 2020 bis zum Ablauf des 28. Februar 2022 die gemäß der vorgenannten Landesverordnungen geregelte Maximalzeit überschritten werden.“
- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6 und erhalten folgende Fassung:  
 „(5) Die Durchführung von Vorstands- und Delegiertenwahlen in den Vollversammlungen der Kreis- und Stadtelternausschüsse gemäß § 10 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 der Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO) vom 17. März 2021 (GVBl. S. 169, BS 216-7-3) in der jeweils geltenden Fassung wird unter Aussetzung der Fristen aus § 10 Abs. 1 Satz 2 sowie § 14 Abs. 1 Satz 2 KiTaGEMLVO ausgesetzt. Eine ersatzweise Durchführung mittels fernmündlicher, digitaler oder schriftlicher Formate ist nicht zugelassen. Die Aussetzung der Durchführung endet mit Erklärung des Außerkräftretens dieser Regelung. Die Wahlen nach Satz 1 sind nach Außerkräfttreten unverzüglich nachzuholen. Näheres regelt das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in einem entsprechenden Rundschreiben. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Durchführung der Wahl des Vorstandes des Landeselternausschusses gemäß § 14 Abs. 2 KiTaGEMLVO. Für die Elternversammlungen, die Wahlen der Mitglieder des Elternausschusses und der Delegierten/Ersatzdelegierten für die Kreis- und Stadtelternausschüsse, für die Vollversammlungen der Kreis- und Stadtelternausschüsse sowie für die Vollversammlung des Landeselternausschusses gelten
1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2,
  2. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1,
  3. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Test auch vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters mittels eines mitgebrachten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website [https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html) gelistet ist, durchgeführt werden kann; der Veranstalter kann festlegen, dass der Testnachweis nur durch einen von ihm selbst zur Verfügung gestellten Selbsttest erbracht werden kann.
- Für Sitzungen des Kita-Beirates in Präsenz gelten die Regelungen nach Satz 7 entsprechend. § 5 findet keine Anwendung.
- (6) Für die Kindertagespflege gelten Absatz 2, mit Ausnahme des Satzes 6 Nr. 1, sowie Absatz 3, mit Ausnahme der Sätze 5 und 6, entsprechend. Für die betreuten Kinder gilt unabhängig von einer Schulpflicht keine Maskenpflicht.“
5. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Einleitung werden nach der Verweisung „Absatz 1“ die Worte „zu Besuchszwecken“ eingefügt.
    - bb) In Nummer 4 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 3 Satz 1 der Absonderungsverordnung (AbsonderungsVO) vom 17. September 2021(GVBl. S. 524, BS 2126-17)“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Satz 3 der Absonderungsverordnung (AbsonderungsVO) vom 13. Januar 2022“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 wird gestrichen.
  - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:  
 In Satz 1 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 3 Satz 1 AbsonderungsVO“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Satz 3 AbsonderungsVO“ ersetzt.
  - d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
6. § 25 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 22 erhält folgende Fassung:  
 „22. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,“
  - b) Nummer 23 erhält folgende Fassung:  
 „23. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,“
  - c) Nummer 24 erhält folgende Fassung:  
 „24. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 die Zuschauer- oder Teilnehmerobergrenze nicht einhält oder entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 eine Veranstaltung mit Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchführt,“
  - d) Nummer 87 wird gestrichen
  - e) Die bisherige Nummer 88 wird Nummer 87 und wie folgt geändert:  
 Die Verweisung „§ 18 Abs. 5 Satz 1“ wird durch die Verweisung „§ 18 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
  - f) Die bisherige Nummer 89 wird Nummer 88 und wie folgt geändert:  
 Die Verweisung „§ 18 Abs. 6“ wird durch die Verweisung „§ 18 Abs. 5“ ersetzt.
  - g) Die bisherigen Nummern 90 bis 96 werden Nummern 89 bis 95.
  - h) Die bisherige Nummer 96 a wird Nummer 96.
7. In § 26 Abs. 1 wird das Datum „20. Januar 2022“ durch das Datum „11. Februar 2022“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Januar 2022 in Kraft.

Mainz, den 13. Januar 2022  
 Der Minister für Wissenschaft  
 und Gesundheit  
 Clemens Hoch